

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der **Einkommensteuererklärung** für das Kalenderjahr 2018 zu begleiten. Das Merkblatt folgt insoweit in Teil 1 dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter. Die Angabe rechtlicher Fundstellen, wie z.B. Urteile oder Richtlinien, soll Ihnen helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären. In Teil 2 des Merkblatts werden Erleichterungen bei der **Kraftfahrzeugsteuer** dargestellt.

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Stand: Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Einkommensteuer

A) Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

I) Anlage Kind

1. Berücksichtigung eines volljährigen Kindes
2. Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung
3. Übertragung des Kinderfreibetrags
4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
5. Sonderbedarf bei Berufsausbildung
6. Schulgeld
7. Übertragung des Behindertenpauschbetrages
8. Kinderbetreuungskosten

II) Hauptvordruck:

Einkommensteuererklärung

1. Pflegepauschbetrag
2. Andere außergewöhnliche Belastungen
 - a) Fahrtkosten
 - b) Krankheitskosten
 - c) Privatschulbesuch
 - d) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
 - e) Kur
 - f) Aufwendungen für eine Begleitperson
 - g) Behinderungsbedingte Baukosten
 - h) Führerscheinkosten
3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

B) Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

II) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Teil 2: Kraftfahrzeugsteuer

TEIL 1: EINKOMMENSTEUER

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Einkommensteuergesetz (EStG) für behinderte Menschen und ihre Familien vorsieht. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke für die Einkommensteuererklärung 2018.

A) Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

I) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene Anlage Kind abzugeben. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Ab Volljährigkeit ist die steuerrechtliche Berücksichtigung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Sie richtet sich unter anderem danach, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vor, muss dessen Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden. Dies erfolgt entweder durch die Zahlung des Kindergeldes oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Dieses betrug 2018 für die ersten beiden Kinder jeweils 194

Euro, für das dritte 200 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 225 Euro. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag, der sich 2018 auf 2.394 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 4.788 Euro belief, und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 Euro (bei zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis:

Zum 1. Juli 2019 wird das Kindergeld für die ersten beiden Kinder auf 204 Euro, für das dritte auf 210 Euro und für jedes weitere Kind auf jeweils 235 Euro erhöht. Parallel dazu wurde bereits zum 1. Januar 2019 der Kinderfreibetrag auf 2.490 Euro (bei zusammenveranlagten Eltern: 4.980 Euro) angehoben. Wird das Kindergeld nicht rechtzeitig beantragt, kann es seit 2018 nur noch rückwirkend für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung ausgezahlt werden. Bislang wurde es rückwirkend für die letzten vier Jahre gezahlt. Die neue Frist gilt für alle Anträge, die ab dem 1. Januar 2018 bei den Familienkassen eingehen.

1. Berücksichtigung eines volljährigen Kindes (ab Zeile 16)

Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr werden während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets berücksichtigt. Eine weiterführende

Ausbildung gehört noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium, wenn sie im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen.

Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung müssen außerdem Angaben in den Zeilen 21–25 zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit des Kindes gemacht werden. Das Kind kann auch jetzt noch berücksichtigungsfähig sein, wenn es nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig war oder einer geringfügigen Beschäftigung (auch 450-Euro-Job genannt) nachging.

2. Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung (Zeile 19)

Ohne altersmäßige Begrenzung können ferner Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis:

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind steuerlich wie bisher zu berücksichtigen.

Außerstande sich selbst zu unterhalten ist ein behindertes Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag (im Jahr 2018 betrug dieser 9.000 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Hinweis:

Im Jahr 2019 beläuft sich der Grundfreibetrag auf 9.168 Euro. 2020 wird eine Erhöhung auf 9.408 Euro erfolgen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf kann z.B. je nach individueller Lebenssituation die Kosten für eine Heimunterbringung, den Behindertenpauschbetrag oder die Aufwendungen für Privatfahrten umfassen. Ist der notwendige Lebensunterhalt des behinderten Kindes ermittelt, sind diesem im zweiten Schritt die finanziellen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Sind diese geringer als der Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein

Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag zu.

TIPP:

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des Bvkm, das unter anderem viele Beispielrechnungen und einen Mustereinspruch enthält.

Die notwendigen Angaben zum Lebensbedarf sowie zu den finanziellen Mitteln des Kindes sollten auf einem besonderen Blatt zusammengestellt und der Steuererklärung als Anlage beigefügt werden. Sie können sich dabei an den Beispielsrechnungen im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des Bvkm orientieren. Sollten Sie die Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

3. Übertragung des Kinderfreibetrags (ab Zeile 40)

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Als alleinerziehender Elternteil können Sie aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf Sie übertragen werden, wenn Sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und Sie Ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft.

Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf Sie übertragen, können Sie auch den Behindertenpauschbetrag in voller Höhe beanspruchen (siehe dazu die Ausführungen unter I) 7. „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“).

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (ab Zeile 46)

Wenn Sie alleinstehend sind, für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten und das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, können Sie hier einen Entlastungsbetrag geltend machen. Dieser beläuft sich auf 1.908 Euro und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 Euro.

5. Sonderbedarf bei Berufsausbildung (ab Zeile 52)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort gepflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Förderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM. Der Freibetrag vermindert sich um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Für jeden vollen Monat, in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag ferner um ein Zwölftel.

6. Schulgeld (ab Zeile 61)

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Ist der Besuch der Privatschule aufgrund der Behinderung Ihres Kindes zwingend erforderlich, handelt es sich bei dem Schulgeld um Krankheitskosten, die Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen können (siehe dazu unten die Ausführungen unter II) 2. c) „Privatschulbesuch“).

7. Übertragung des Behindertenpauschbetrages (ab Zeile 64)

Menschen mit Behinderung können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden z.B. Kosten für die Pflege, die Heimunterbringung sowie einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten.

Steht Ihrem Kind ein Behindertenpauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der Einkommensteuererklärung die Übertragung des Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Hinweis:

Grundsätzlich ist der Behindertenpauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes

überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen (siehe dazu oben die Ausführungen unter I) 3. „Übertragung des Kinderfreibetrags“). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behindertenpauschbetrag seines Kindes zu.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Hilflosigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Menschen mit Behinderung, deren GdB auf weniger als 50 festgestellt ist, haben nur dann Anspruch auf den Pauschbetrag, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine Rente beziehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die sie haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Hinweis:

Der Behindertenpauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den GdB im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Früher galt die Rückwirkung unbegrenzt für alle Veranlagungszeiträume, auf die sich die Feststellungen im Ausweis erstreckten. Jetzt kön-

nen nur noch die Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, bei denen die vierjährige Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer im Zeitpunkt der Beantragung des Schwerbehindertenausweises noch läuft (H 33 b „Allgemeines“ EStH 2015; BFH-Urteil vom 21.2.2013, Az. V R 27/11 in BStBl. II 2013, 529). Konkret bedeutet das: Haben Sie z.B. am 7. Juli 2018 beim Versorgungsamt für Ihr im Jahr 2011 geborenes Kind einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ab Geburt gestellt, können jetzt nur noch die Steuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2018 rückwirkend geändert werden. Denn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2014 beginnt am 31. Dezember 2014 und endet vier Jahre später, also am 31. Dezember 2018. Da der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vor Ablauf der Festsetzungsfrist für das Jahr 2014, nämlich am 7. Juli 2018 gestellt wurde, ist eine rückwirkende Änderung längstens für 2014 möglich. Für das davor liegende Jahr 2013 ist die Festsetzungsfrist bereits am 31. Dezember 2017 und damit vor der Antragstellung beim Versorgungsamt abgelaufen. Für alle vor 2013 liegenden Veranlagungszeiträume gilt dies gleichermaßen.

Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen – wie z.B. Fahrtkosten – können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe dazu unten die Ausführungen unter II) 2. „Andere außergewöhnliche Belastungen“).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
R	Richtlinie
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z.B.	zum Beispiel

8. Kinderbetreuungskosten (ab Zeile 67)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

1. Pflegepauschbetrag (ab Zeile 65)

Als Angehöriger können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung pflegen. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige hilflos, also ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nachzuweisen ist dies durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Außerdem müssen Sie als Steuerpflichtiger die Pflege unentgeltlich durchführen. Als Entgelt wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (z.B. als finanzielle Anerkennung für Ihre Pflegeleistungen). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig davon, wie und wofür die Eltern es ausgeben, kein Entgelt dar.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder im Wohnheim leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag geltend machen. Der Pflegepauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden (R 33 b Abs. 6 EStR 2012, Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 57).

2. Andere außergewöhnliche Belastungen (ab Zeile 67)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung,

wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter I) 7. „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, im Wohnheim oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Diese Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2015).

a) Fahrtkosten

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn der GdB mindestens 70 beträgt und das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Als behinderungsbedingt gelten z.B. Fahrten zur Schule, zum Kindergarten, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden. Aus Vereinfachungsgründen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich als angemessen (H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“ - Ziffer 1 EStH 2015). Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich insoweit ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können Sie grundsätzlich sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Fahrtkosten (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“ – Ziffer 2, EStH 2015). Laut einer BFH-Entscheidung gilt für Fahrten mit der Familie allerdings folgende Einschränkung: Allgemeine Familienfahrten, die nicht in erster Linie im Interesse des behinderten Kindes unternommen werden, stellen keine außergewöhnliche Belastung dar (BFH-Urteil vom 21.12.2007, Az. III B 154/06). Eine Ausflugsfahrt der Eltern mit ihrem behinderten Kind und dem nicht behinderten Geschwisterkind in den Zoo oder eine gemeinsame Urlaubsfahrt der Familie, an der auch das Kind mit Behinderung beteiligt ist, können daher z.B. in der Regel nicht geltend gemacht werden, weil sie im Interesse aller Familienmitglieder liegen. Für alle berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer zugrunde gelegt. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt.

b) Krankheitskosten

Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Zuzahlungen, die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privat Rezept verordnen lassen sollte. Für den Nachweis von Kosten für Behandlungen nach der Homöopathie, Anthroposophie und Phytotherapie ist ebenfalls die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers ausreichend (BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, BStBl. II 2014, 824).

Hinweis:

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines MDK nachgewiesen werden kann. Das gilt z.B. für Hilfsmittel, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 e) und f) EStDV).

c) Privatschulbesuch

Ist Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung zwingend auf den Besuch einer entgeltlichen Privatschule (Förderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine kostenlose Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, können Sie das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Durch eine Bestätigung der zuständigen obersten Landeskulturbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle müssen Sie nachweisen, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist (R 33.4 Abs. 2 EStR 2012).

d) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 EStDV).

e) Kur

Die Kosten für eine Kurreise werden berücksichtigt, wenn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines MDK vor dem Antritt der Kur die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat und die Kur ärztlich überwacht wird (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 a) EStDV, H 33.1 – 33.4 „Kur“ EStH 2015).

f) Aufwendungen für eine Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer fremden Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 4.7.2002, Az. III R 58/98). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis, amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines MDK nachgewiesen werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 d) EStDV).

g) Behinderungsbedingte Baukosten

Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds, wie z.B. der Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, sind außergewöhnliche Belastungen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09, H 33.1-33.4 „Behindertengerechte Ausstattung“ EStH 2014). Die Zwangsläufigkeit der Baukosten ist nachzuweisen durch den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z.B. gesetzliche Pflege- oder Unfallversicherung) oder eines Sozialamts über die Bewilligung behinderungsbedingter Baumaßnahmen oder ein Gutachten des MDK, des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof GmbH (R 33.4 Absatz 5 EStR 2012).

h) Führerscheinkosten

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres schwerst- und gehbehinderten Kindes tragen, sind als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen (BFH-Urteil vom 26.3.1993, Az. III R 9/92, BStBl. II 1993, 749; H 33 b EStH 2015).

3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (ab Zeile 71 bzw. Zeilen 68-69)

Hier können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse oder einer anderen Stelle erstattet wurden, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Das bedeutet konkret: Hatten Sie z.B. Aufwendungen für die Pflege Ihres Kindes durch einen ambulanten Pflegedienst und haben Sie sich dafür entschieden in Ihrer Steuererklärung den Behindertenpauschbetrag Ihres Kindes geltend zu machen, sind damit auch die Kosten für den Pflegedienst abgegolten. Sie können hierfür nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt erhalten. Nehmen Sie dagegen den Behindertenpauschbetrag nicht in Anspruch, können Sie die Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen (ab Zeile 67 im Hauptvordruck). Für den Anteil der Aufwendungen, der dabei als zumutbare Eigenbelastung eigentlich von Ihnen zu tragen wäre, können Sie in diesem Fall in Zeile 68 bzw. 69 des Hauptvordrucks (je nachdem, ob die Pflegeleistung im Rahmen eines sogenannten Minijobs erbracht wurde oder nicht) die vorgenannte Steuerermäßigung beantragen (BFH-Urteil vom 5.6.2014, Az. VI R 12/12).

B) Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in Teil 1 unter A) in entsprechender Anwendung. Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, also vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für alle diese Kosten einen sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag. Dieser beträgt 1.000 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen diesen Betrag übersteigen.

I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Anlage N (ab Zeile 31)

Nicht behinderte Arbeitnehmer erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden Entfernungskilometer.

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu

seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2013).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions-, Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenen Kilometer 30 Cent ansetzen.

II) Aufwendungen für Arbeitsmittel Anlage N (ab Zeile 41)

Hier ist insbesondere an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, also z.B. besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

TEIL 2: KRAFTFAHRZEUGSTEUER

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) für behinderte Menschen vorsieht.

Schwerbehinderte Menschen, die Halter eines Kraftfahrzeuges sind, können aufgrund des KraftStG voll oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden, wenn das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird. In vollem Umfang befreit werden schwerbehinderte Menschen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, die also die Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis haben. Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt

sich um 50 Prozent für schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“) oder gehörlos (Merkzeichen „Gl“) sind, sofern die genannten Personen auf ihr Recht zur unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet haben.

Die Vergünstigungen können auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen werden und darf von den Eltern nur für Fahrten benutzt werden, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen.

Der Steuervorteil wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist entweder gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde oder beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Herausgeber:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-0
Fax: 0211/64004-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Der bvkm e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir freuen uns über Spenden.

Unser Spendenkonto lautet:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft

Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

